

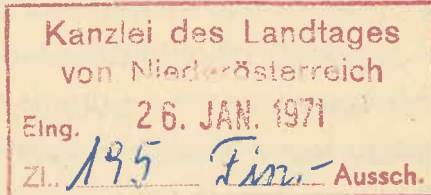
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Landesamtsdirektion

GZ.LAD.-384-II-1970

Wien, am 26. Jan. 1971

Betrifft: Entwurf eines
Gesetzes über die Erhebung
des Sportstätten-schillings
(NÖ. Sportstätten-schilling-
gesetz)

1014



H o h e r L a n d t a g !

Als mit Ende des Jahres 1964 das Kulturgroschengesetz außer Kraft getreten war und seitens des Bundes keine Ersatzmaßnahmen getroffen wurden, um den Bundesländern weiterhin die Unterstützung kultureller Bestrebungen und Vorhaben zu ermöglichen, hat Niederösterreich im Jahre 1965 als erstes Bundesland den Fernsehschilling als Abgabe von den Fernsehteilnehmern zur finanziellen Unterstützung von Unternehmungen, Einrichtungen oder Betätigungen auf kulturellem Gebiet eingeführt. Die anfänglich von einigen Stellen erhobenen Bedenken haben sich als nicht stichhältig erwiesen und der Fernsehschilling (derzeit eine Einnahme von ca. 10 Millionen Schilling im Jahr) bewährt sich seither als echtes Kulturförderungsmittel. Die Bundesländer Tirol, Kärnten und Burgenland sind nicht nur dem Beispiele Niederösterreichs gefolgt, sondern heben darüber hinaus auch von den Inhabern von Rundfunk-Hauptbewilligungen einen Kulturschilling ein. Dieser bewegt sich bei Rundfunk-Hauptbewilligungen von S 1,-- bis S 2,--, bei Fernsehrundfunk-Hauptbewilligungen von S 4,-- bis S 5,-- pro Kalendermonat.

Mit dem Mitte 1968 erlassenen NÖ. Sportförderungsgesetz hat sich das Land Niederösterreich die Aufgabe gestellt, den in Vereinen betriebenen Sport zu fördern, wobei unter Sport die der Erholung, der Ertüchtigung, der Gesunderhaltung, der Persönlichkeits- und Gemeinschaftsbildung dienende, nicht erwerbsmäßig betriebene körperliche Betätigung von Personen zu verstehen ist. Ein wesentliches Moment der Sportförderung ist die

Förderung der Errichtung und Erhaltung von Sportstätten. Daher hat der Landtag von Niederösterreich am 12. Dezember 1968 die Landesregierung aufgefordert, ein den Zielsetzungen des NÖ. Sportförderungsgesetzes und den Bestimmungen des NÖ. Raumordnungsgesetzes entsprechendes Sportstättenbauprogramm bei gemeinsamem Vorgehen mit den zuständigen Stellen des Bundes aufzustellen.

Die vom Österreichischen Institut für Schul- und Sportstättenbau (ÖISS) und von den Bezirkshauptmannschaften vorgenommenen Bestandsaufnahmen und Bedarfsfeststellungen werden derzeit ausgewertet und zum NÖ. Landessportstättenleitplan zusammengefaßt. Die letzte und schwierigste Phase ist die Erstellung des dazugehörigen Finanzierungsplanes. Es kann jetzt schon behauptet werden, daß die Realisierung des Sportstättenleitplanes für Niederösterreich hunderte Millionen Schillinge erfordern wird. Allein eine Zusammenstellung der Kostenvoranschläge der für 1970 von Sportverbänden erstatteten Meldungen (nicht alle Sportverbände haben damals gemeldet) über Sportstättenvorhaben ergab eine Summe von rund 100 Millionen Schilling. Somit ergibt sich auch für das Land die zwingende Notwendigkeit, für die Bereitstellung entsprechender Mittel zu einer echten Förderung des Sportstättenbaues Vorsorge zu treffen, da ohne Geldmittel der beste Leitplan bedeutungslos wäre. Im Jahre 1969 wurden vom Land den Vereinen für den Sportstättenbau S 900.000,-- an Förderungsmitteln zur Verfügung gestellt, im Jahre 1970 S 1,500.000,--. Wie aber die Ausführungen kurz vorher zeigen und wie auch im Landtag schon wiederholt und unwidersprochen zum Ausdruck gebracht wurde, wäre eine echte Förderung des Sportstättenbaues erst mit einem jährlichen Förderungsbetrag von rund 10 Millionen Schilling gewährleistet. Wenn dies die bisherigen Einnahmen des Landes aber nicht zulassen, muß eine neue Einnahmequelle gesucht werden.

Hier steht nun für Niederösterreich noch die Möglichkeit der Einführung einer Abgabe von den Inhabern einer Rundfunk-Hauptbewilligung offen, wie sie das FAG. 1967 im § 14 Abs. 1 Z. 10 *expressis verbis* vorsieht: "Lustbarkeitsabgaben mit Zweckwidmung des Ertrages (z.B. Abgaben für die Errichtung und den Betrieb von Rundfunk- und Fernsehrundfunkempfangsanlagen; Kriegsopferabgaben; Sportförderungsabgaben)". Die Berechtigung des Landes zur Erhebung des Sportstättenstillings ist somit unbestritten und es bedarf auch bei der heutigen Bedeutung des Sports für die Volksgesundheit zur Frage der Zweckmäßigkeit keiner weiteren Ausführungen.

Mit dem Stand vom 1. September 1970 hat Niederösterreich 377.787 Inhaber von Rundfunk-Hauptbewilligungen, wovon 17.579 von der Entrichtung der Rundfunkgebühr befreit sind, so daß von 360.218 der Sportstättenstilling zu entrichten wäre. Das ergäbe bei einer Abgabe von S 2,-- pro Monat einen Jahresbetrag von S 8,645.232,--, abzüglich der 4 v.H. Einhebungsvergütung an den Bund im Betrag von S 355.808,--, somit eine Jahreseinnahme von S 8,289.424,--, ein Betrag, der zusammen mit den bisherigen Förderungsmitteln der Zielsetzung des Landes Niederösterreich hinsichtlich der Förderung des Sportstättenbaues nahezu gerecht wäre.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu § 1:

Hier wird der Begriff "Sportstättenstilling" definiert und bestimmt, wer ihn zu entrichten hat; sozial bedürftige Personen sollen von der Entrichtung des Sportstättenstillings befreit sein, was das Wort "rundfunkgebührenpflichtigen" zum Ausdruck bringt.

Die Bezeichnung als Sportstättenstilling wurde gewählt, weil daraus schon der Zweck der Abgabe eindeutig ersichtlich ist.

Zu § 2:

Auf Grund der großen Anzahl der Inhaber von Rundfunk-Hauptbewilligungen kann das Ausmaß dieser Abgabe niedrig gehalten und dennoch der beabsichtigte Erfolg erreicht werden.

Zu §§ 3 und 4:

Darin wird der Zeitpunkt der Verpflichtung zur Entrichtung des Sportstättenstillings bestimmt und diesbezügliche Bestimmungen der Fernmeldegebührenverordnung als Landesrecht erklärt.

Im Sinne der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis soll die Vorschreibung und Einhebung des Sportstättenstillings durch die für Niederösterreich zuständige Fernmeldebehörde gemeinsam mit der Rundfunkgebühr erfolgen; dafür erhält der Bund 4 v.H. des Erträgnisses.

Wenn auch in I.Instanz die Fernmeldebehörde entscheidet, soll doch der Grundsatz gelten, daß im selbständigen Wirkungsbereich des Landes stets die Landesregierung oberste Aufsichts- und Berufungsinstanz ist.

Zu § 5:

Wie schon aus den allgemeinen Erläuterungen hervorgeht, soll das Erträgnis des Sportstättenstillings ausschließlich der Errichtung und Erhaltung von Sportstätten zugutekommen, wobei die Landesregierung im Sinne des NÖ. Sportstättengesetzes unter Zugrundelegung des Landessportstättenleitplanes vom Sportbeirat zu beraten sein wird.

Zu § 6:

Das Bundesministerium für Finanzen meint im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, ein rückwirkendes Inkrafttreten müsse vermieden werden, weil es im Hinblick auf den § 240 der niederösterreichischen Abgabenordnung zu einem Verstoß gegen den Art. 7 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Verbot rückwirkender Strafdrohungen) führen würde.

Die Frage der mit der Durchführung dieses Gesetzes verbundenen Kosten ist bereits in den Erläuterungen zu den §§ 3 und 4 behandelt.

Die im Zuge des Begutachtungsverfahrens eingelangten Stellungnahmen und Anregungen wurden nach Möglichkeit berücksichtigt.

Die Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen - im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst und dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst - und die Stellungnahme des Bundesministeriums für Verkehr liegen in Abschrift bei.

Die NÖ. Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ. Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung des Sportstätten-schillings (NÖ. Sportstätten-schillinggesetz) der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ. Landesregierung:
M a u r e r
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

